

Pressekonferenz der Bundesärztekammer
„Fehlerhäufigkeiten und Fehlerursachen in der Medizin“
am 04. April 2018 in Berlin

Kurzfassung des Statements von Prof. Dr. Walter Schaffartzik, Ärztlicher Vorsitzender der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern

Patienten, die mit dem Ergebnis ihrer medizinischen Behandlung nicht zufrieden sind, führen dies nicht selten auf einen Behandlungsfehler zurück. Ein Behandlungsfehler ist u. a. darüber definiert, dass ein Arzt den zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden medizinischen Standard nicht oder nur unvollständig beachtet hat. Mit einem Verfahren bei einer der Gutachterkommissionen (GAK) und Schlichtungsstellen (SST) steht eine niedrigschwellige und für den Patienten kostenfreie Alternative zur Verfügung, die im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren zudem noch den Vorteil der zeitlich rascheren Lösung des Patienten-Arzt-Konfliktes bietet.

Der Arzt, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, wird in der Regel nicht reflexhaft antworten „Das kann nicht sein!“, sondern vielmehr fragen „Was ist schief gegangen?“. Lässt sich das Problem in Gesprächen zwischen dem Patienten und seinem Arzt nicht lösen, muss ein anderer Weg zur Lösung des Problems gefunden werden.

Wenn also die Frage gestellt wird, ob ein Streitfall von einem Gericht oder von einer der GAK oder SST geklärt werden soll, könnte das nur dann wie die Wahl zwischen Teufel und Beelzebub klingen, wenn man von der noch häufigen, aber längst überholten Vorstellung des selbstherrlichen Arztes ausgeht. Erfreulicherweise haben die Ärzte in den letzten Jahren eine Kultur des kritischen, auch selbstkritischen Umgangs mit den ihnen unterlaufenen Behandlungsfehlern entwickelt. Zwar wissen alle Ärzte, dass trotz Wahrung der erforderlichen Sorgfalt bei der Behandlung nicht jede Gesundheitsbeeinträchtigung beseitigt bzw. vermieden werden kann; das bedeutet aber nicht, dass Ärzte nicht zufriedenstellende Behandlungsergebnisse fatalistisch hinnehmen würden. Eine rasche Klärung in einem Verfahren bei einer GAK oder SST liegt deshalb eher in ihrem Interesse als ein Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren selbst und seine Dauer können für die Patienten, wie auch für die Ärzte bedrückend und kräftezehrend sein. Bei den GAK und SST hingegen kommen für Patient und Arzt als weiterer Vorteil hinzu, dass hier Ärzte des jeweiligen Fachgebietes tätig sind, die nicht nur über die notwendige medizinische Expertise, sondern auch über eine

jahrelange Erfahrung als medizinische Gutachter verfügen. Bei einem Gerichtsverfahren müssen sich die Richter auf die Ausführungen des Sachverständigen verlassen, die sie letztlich medizinisch nicht bewerten können.

Ärzte und Patienten profitieren darüber hinaus im Sinne der Fehlerprophylaxe von den Ergebnissen der Verfahren bei den GAK und SST. Über Veröffentlichungen in medizinischen Journalen und Vorträgen auf Kongressen und in Krankenhäusern werden die aus diesen Verfahren gewonnenen medizinischen Erkenntnisse weitergegeben. Der Erkenntnisgewinn beschränkt sich dabei nicht nur auf fehlerbedingte Gesundheitsschäden, sondern er trägt generell zu Verbesserungen in der Medizin und damit verbunden der Erhöhung der Patientensicherheit bei.

Die GAK und SST leisten einen wichtigen Beitrag, Konflikte zwischen Patient und Arzt zu lösen, das Vertrauensverhältnis zwischen beiden wiederherzustellen und die aus den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse an die Ärzteschaft weiterzugeben, um damit die medizinische Behandlungsqualität zu erhöhen.

Dass auch Gerichte die Verfahren der GAK und SST als sinnvolle Alternativen zu Gerichtsverfahren ansehen, kann der Webseite des Landgerichts Berlin entnommen werden. Hier wird ausdrücklich auf die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens bei den GAK und SST hingewiesen.